Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Dialogforum Feste Fehmarnbeltquerung
Leiter der Geschäftsstelle
Dornrade 6
23701 Eutin

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 431 - 3995/2024
Meine Nachricht vom: /

Karsta Jung
Karsta.Jung@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-5165
Telefax:

16.01.2024

Fragen zum Küstenschutz im Zusammenhang mit dem Bau der Hinterlandanbindung zur festen Fehmarnbelt-Querung

Sehr geehrter Herr Weppler,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.12.2023, die der Vorbereitung der Sitzung des Dialogforums am 18.01.2024 dienen soll.

Darin bitten Sie um Beantwortung der folgenden drei Fragen:

1. Inwieweit werden die Erfahrungen aus der Herbststurmflut 20./21.10.2023 bei der künftigen Beurteilung des Hochwassers Ostsee berücksichtigt?
2. Erläuterung des jeweiligen Schutzgrades bei hochwasserangepasstem Bauen gegenüber aktivem Hochwasserschutz?
3. Werden die Streckenbetreiber im Extremfall bei Überflutung die Sicherung der Strecken und Anlagen übernehmen und für Personenrettung zuständig?

Die Beantwortung der 3. Frage liegt außerhalb der Zuständigkeit des MEKUN, daher habe ich hierfür die Antwort des MIKWS eingeholt.

Die Antwort zu den Fragen lautet folgendermaßen:

Zu Frage 1:

In Bezug auf die Planung der Schienentrasse **ändert sich** aufgrund des Hochwasserereignisses im Oktober 2023 **nichts an den gesetzlichen Zuständigkeiten**:

Mit der FBQ werden Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur in nicht ausreichend geschützten Gebieten geschaffen, da es für sie keine hochwassersicheren Trassenalternativen gibt. Entsprechend den Vorgaben des

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH, insbes. Regelungen des Grundsatzes III.5 auf Seite 5 in der Anlage zur Verordnung BRPH vom 19.08.2021) gelingt es hier nur mit einem ausreichenden Objektschutz, die Funktion dieser wichtigen europäischen Hauptachse sicher zu stellen. Jeder Träger eines Infrastrukturvorhabens prüft also die Gefährdung des Objektes hinsichtlich meeresbedingter Überflutung in Eigenverantwortung und plant Bemessung und Gestaltung des Objektes hochwassersicher. Dabei muss das gewählte Schutzniveau zur Bedeutung des Infrastrukturobjektes passen. Das Schutzniveau wird von jedem Träger eines Infrastrukturprojektes in eigener Verantwortung individuell gewählt. Die Küstenschutzverwaltung bietet dabei Beratung und Hilfestellung an, insbesondere bei der Zurverfügungstellung von Bemessungsgrundlagen wie Referenzwasserständen etc.

Darüber hinaus **ändert sich** aufgrund der Ostseesturmflut auch **nichts an den Bemessungsgrundsätzen**:

Zur Bemessung werden die jeweils aktuellen sog. Referenzwasserstände herangezogen. Die Ermittlung der Referenzwasserstände beruht auf der Umsetzung der von der europäischen Union verabschiedeten Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (HWRL). Diese EU-Hochwasserrichtlinie hat zum Ziel einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu setzen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge. Diese Richtlinie wurde nachfolgend im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes sowie im Landeswassergesetz Schleswig-Holsteins umgesetzt.

Das Land Schleswig-Holstein veröffentlicht Hochwassergefahrenkarten, in denen Überflutungsgebiete für ein Hochwasser dargestellt sind, welches statistisch einmal in 200 Jahren (HW200) auftritt (s. Hochwasserkarten Schleswig-Holstein). Die Karten werden in einem Zyklus von 6-Jahren fortgeschrieben.

Diese Referenzwasserstände stellen den ausgespiegelten Wasserstand im Falle nicht vorhandener Küstenschutzanlagen (ohne Windeinwirkung) dar und sind somit theoretische Werte.

Eine Pegelaufzeichnung für die Sturmflut vom Oktober 2023 existiert für Kiel-Holtenau, dort betrug der Wasserstand 1.95 m NHN. Das Ereignis lag somit in diesem Bereich unter einem 100-jährlichen Ereignis. Dies verdeutlicht, dass solche Ereignisse wie die Ostseesturmflut vom Oktober 2023, auch wenn sie sehr selten auftreten, bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten bereits mitgedacht sind. Das Ereignis wird geringe Auswirkungen auf die Statistik haben.

Zu Frage 2:

„Aktiver Hochwasserschutz“ und „hochwasserangepasstes Bauen“ sind beides keine vom Gesetzgeber genormten Begriffe. Am ehesten lassen sie sich wie folgt unterscheiden:

Aktiver Hochwasserschutz (HWS) wird i.d.R. durch Verbände, Gemeinden oder das Land, also als öffentliche Aufgabe betrieben und dabei geht es regelmäßig um die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen für den „Gebietsschutz“, also man schützt ein

Hochwasserrisikogebiet mit einer baulichen Anlage, i.d.R. einem Deich. Je nach gewähltem Schutzstandard wird der Deich bemessen, bei Regionaldeichen bisher findet man i.d.R. eine Bemessung auf 100-jährige Hochwasserereignisse, aber auch auf 50-jährige (zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen). Aber auch ein höherer Schutzstandard kann für Regionaldeiche gewählt werden, um zum Beispiel mit einer Bemessung auf 200-jährige Ereignisse einen ausreichenden Schutz für die ungehinderte Siedlungsentwicklung im geschützten Gebiet zu erreichen.
Landesschutzdeiche müssen auf 200-jährige Hochwasserereignisse bemessen sein.

„Hochwasserangepasstes Bauen" ist hier eher zu verstehen als Synonym für den „Objektschutz". Nähere Erläuterungen gibt dazu die „Hochwasserschutzfibel - Objektschutz und bauliche Vorsorge Stand: Februar 2022". Objektschutz wird dort angewandt, wo es keine Anlage eines Gebietsschutzes gibt.

Bezogen auf die aktuellen Vorhaben zur Hinterlandanbindung der FBQ schreiben Sie: Bei hochwasserangepasstem Bauen wird eine Überflutung „hingenommen" und lediglich auf eine anschließende schnelle Wiederherstellbarkeit der Trasse geachtet."

Dies ist nicht richtig, da beide Trassen (Straße und Bahn) nicht überflutet werden, sondern durch bauliche Maßnahmen geschützt werden.
Das hochwasserangepasste Bauen wird bei der B207 und der Bahntrasse mehr oder weniger als Objektschutz angewendet!
Da es dort keine Deiche oder HWS-Einrichtungen gibt, ist kein aktiver HWS vorhanden.

Zu Frage 3:
Antwort des MIKWS, Referat Feuerwehrwesen und Katastrophenschutz - IV 215 -
Zitat:
„Sofern ich die Frage richtig verstehe, geht es um die Zuständigkeit im Falle einer Überflutung:

Der Bauherr trägt baulich dafür Sorge, dass Maßnahmen zum gesetzlichen Hochwasserschutz gewährleistet werden.
Sicherheitsaspekte werden in einer Gremienstruktur F-SURR (Fehmarnbelt – Sicherheit, Unfall, Rettung, Räumung) und in einem sich stets evaluierenden Rettungs- und Notfallkonzept bearbeitet.
In den einzelnen Einsatzszenarien (so auch bei Großschadensereignissen, z.B. Tsunami) werden entsprechende Maßnahmen beschrieben."

Mit freundlichen Grüßen

Henning Skuppin
Leiter Referat Küstenschutz, Häfen, Bundesbeauftragter für den Wasserbau